



AVB VOV Individual plus

Allgemeine Bedingungen zur VOV Individual plus

VOV GmbH | www.vov.eu | info@vov.eu

Geschäftsführer: Diederik M. Sutorius | Sitz der Gesellschaft: Köln | AG Köln HRB 28020 | St.-Nr. 215/5888/0604 | USt.-ID-Nr. DE 252768769

Hauptsitz Köln | Im Mediapark 5 | 50670 Köln | **T** +49 221 931293-0 | **F** +49 221 931293-25

Standort Hamburg | Am Sandtorkai 39 | 20457 Hamburg | **T** +49 40 7308195-20 | **F** +49 40 7308195-49

Inhalt

TEIL A: INDIVIDUELLE D&O-VERSICHERUNG FÜR ORDENTLICH AUS DEM UNTERNEHMEN AUSGESCHIEDENE ORGANE	9
§ 1 VERSICHERTES RISIKO	9
1 Versicherungsfall	9
2 Erweiterter Vermögensschadenbegriff	9
§ 2 VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	10
1 Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche	10
1.1 Anzeige von Umständen	10
1.2 Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen	10
1.3 Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls	11
1.4 Sofortkosten ohne vorherige Abstimmung mit der VOV	11
1.5 Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert	11
1.6 Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung	11
1.7 Kosten für Sicherheitsleistungen und Kauttionen	11
1.8 Kosten in Arrest- und Verbotsverfahren	11
1.9 Freie Anwaltswahl	11
2 Freistellung von Haftpflichtansprüchen	11
2.1 Schadenersatz	11
2.2 Zinsen	12
3 Weitere Leistungen	12
3.1 Übernahme von Kosten zur Minderung von Reputationsschäden	12
3.2 Anwaltliche Beratung vor Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahrens	12
3.3 Unterstützung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren	12
3.4 Unterstützung in Standes-, Disziplinar- und Aufsichtsverfahren	12
3.5 Unterstützung in Auslieferungsverfahren	12
3.6 Unterstützung bei Zeugenvernehmung	13
3.7 Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen	13
3.8 Unterstützung in Verfahren nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007	13
§ 3 RAHMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	13
1 Risikoausschlüsse	13
1.1 Wissentliche Pflichtverletzung	13
1.2 Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter	13
1.3 U.S.A.	13
2 Rückforderungsverzicht bei Kosten	14

3	Serienschaden	14
§ 4	VERSICHERTE TÄTIGKEITEN	14
1	Frühere Organtätigkeit bei dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen	14
2	Fremdmandate in externen Unternehmen, Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen	14
3	Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Betreuer, Pfleger, Nachlassverwalter, Erben	15
§ 5	VERTRAGLICHE OBLIEGENHEITEN	15
1	Anzeige eines Versicherungsfalls	15
2	Mitwirkung im Versicherungsfall	15
3	Beachtung der Regulierungsvollmacht der VOV	15
4	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	15
§ 6	ANERKENNTNIS, VERGLEICH, BEFRIEDIGUNG, ABTRETUNG	15
§ 7	ERGÄNZENDE GELTUNG DER VOV D&O-VERSICHERUNG / VERWEIS AUF TEIL D	16
TEIL B: SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG FÜR ORDENTLICH AUS DEM UNTERNEHMEN AUSGESCHIEDENE ORGANE		17
§ 1	WELCHE BEREICHE SIND VERSICHERT?	17
§ 2	WER IST VERSICHERT?	17
§ 3	WELCHE ANWALTlichen TÄTIGKEITEN SIND VERSICHERT?	17
1	Erstberatung	17
2	Strafverteidigung	17
3	Durchsuchungen einschließlich Arrestverfahren	17
4	Verwaltungsrecht	17
5	Steuerrecht	17
6	Zeugenbeistand	17
7	Verfassungsrecht	18
8	Vollstreckungsverfahren	18

9	Wiederaufnahmeverfahren	18
10	Adhäsionsverfahren	18
11	Privatklageverfahren	18
12	Aktive Strafverfolgung	18
§ 4	LEISTUNGSUMFANG	18
1	Verfahrenskosten	18
2	Rechtsanwaltskosten	18
3	Mehrfachbeauftragungen	18
4	Steuerberater, Hochschullehrer	19
5	Sachverständigenkosten	19
6	Reisekosten	19
7	Übersetzungs- und Dolmetscherkosten	19
8	Nebenklagekosten	19
9	Kautionskosten	19
10	Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	19
11	Kosten privater Ermittlungen	19
§ 5	VERSICHERUNGSSUMME	19
§ 6	WANN BESTEHT ANSPRUCH AUF EINE RECHTSSCHUTZLEISTUNG?	19
1	Innerhalb der Vertragslaufzeit	20
2	Nachmeldefrist	20
3	Vorsorgliche erste Beratung – vorbeugender Rechtsschutz vor Eintritt des Versicherungsfalls	20
4	Vor Versicherungsbeginn unbekannte Versicherungsfälle (Rückwärtsversicherung)	20
§ 7	WAS IST NICHT VERSICHERT?	20
1	bei Preis- und Ausschreibungsabsprachen	20
2	bei Verurteilung wegen Vorsatzes	20
3	bei Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften	21
§ 8	BEREITSTELLUNG VON SERVICELEISTUNGEN	21

1	U-Haft-Leistungen.....	21
2	ARAG Online-Rechtsservice.....	21
3	ARAG JuraTel®	21
§ 9	VERHALTEN NACH EINTRITT EINES RECHTSSCHUTZFALLES	21
§ 10	ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH	22
§ 11	VERWEIS AUF TEIL D	22
TEIL C: ANSTELLUNGSVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG FÜR ORDENTLICH AUS DEM UNTERNEHMEN AUSGESCHIEDENE ORGANE.....		23
§ 1	WELCHE BEREICHE SIND VERSICHERT?.....	23
§ 2	LEISTUNGSUMFANG	23
1	Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten	23
2	Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens	23
3	Vorsorgliche Rechtsberatung	23
4	Gerichtliche Rechtsanwaltskosten	24
5	Verfahrenskosten	24
6	Sachverständigenkosten	24
7	Reisekosten	24
8	Übersetzungs- und Dolmetscherkosten.....	24
9	Streitbeitritt und -verkündung, negative Feststellungsklage	24
§ 3	WELCHE KOSTEN TRÄGT DIE ARAG NICHT?.....	24
§ 4	WANN BESTEHT ANSPRUCH AUF EINE RECHTSSCHUTZLEISTUNG?.....	25
1	Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit.....	25
2	Zeitliche Ausschlüsse	25
3	Versicherungsfall vor Versicherungsbeginn	25
3.1	Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit	25

§ 5	WAS IST NICHT VERSICHERT?	25
1	Vorsatz	25
§ 6	WANN KANN DIE ARAG IHRE EINTRITTS- PFLICHT WEGEN MANGELNDER ERFOLGSAUSSICHTEN ODER MUTWILLIGKEIT ABLEHNEN UND WAS KANN DER VERSICHERUNGSNEHMER TUN?	25
1	Ablehnung des Rechtsschutzes	25
2	Nachschieben der Ablehnungsgründe	25
3	Hinweispflicht	26
4	Durchführung des Schiedsgutachterverfahren	26
5	Fristwahrende Maßnahmen	26
6	Person des Schiedsgutachters	26
7	Bindende Entscheidung	26
8	Kosten	26
§ 7	VERHALTEN NACH EINTRITT DES RECHTSSCHUTZFALLES	26
§ 8	UNBEGRENZTE NACHMELDEFRIST	27
§ 9	ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH	28
§ 10	VERWEIS AUF TEIL D	28
	TEIL D: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	29
§ 1	VERTRAGSPARTNER	29
1	Versicherungsnehmer	29
2	VOV	29
3	ARAG SE / ARAG Allgemeine-Versicherungs AG	29
§ 2	VERSICHERTER ZEITRAUM	29
§ 3	VERTRAGSDAUER / BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	29

§ 4	VERSICHERUNGSSUMME, SELBSTBETEILIGUNG UND SUBLIMITS	29
§ 5	VORLEISTUNG BEI ANDERWEITIGER VERSICHERUNG / VERHÄLTNIS DER TEILE A, B UND C ZUEINANDER	30
§ 6	KOSTENÜBERNAHME	30
§ 7	VERSICHERUNGSBEITRAG	30
1	Beitrag und Versicherungssteuer	30
2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung	30
2.1	Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung	30
2.2	Späterer Beginn des Versicherungsschutzes	30
3	Rücktritt	30
§ 8	ÄNDERUNG DER FÜR DIE BEITRAGSBERECHNUNG WESENTLICHEN UMSTÄNDE / VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS	30
1	Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	30
2	Rücktritt der Versicherer	30
2.1	Voraussetzung des Rücktritts	30
2.2	Ausschluss des Rücktrittsrechts	31
2.3	Folgen des Rücktritts	31
3	Kündigung	31
4	Rückwirkende Vertragsanpassung	31
5	Ausübung der Rechte der Versicherer	31
6	Anfechtung	31
§ 9	ANZEIGEN, WILLENSERKLÄRUNGEN, ANSCHRIFTENÄNDERUNG	31
§ 10	VERSEHENSKLAUSEL	32
§ 11	ANSPRÜCHE AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG	32
1	Anspruchsgegner	32
2	Anzuwendendes Recht	32
3	Gerichtsstand	32
3.1	Klagen gegen die Versicherer	32
3.2	Klagen gegen den Versicherungsnehmer	32

3.3	Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers	32
§ 12	SANKTIONSKLAUSEL.....	32
§ 13	GELTUNG DES VVG	33

Allgemeine Bedingungen zur VOV Individual plus (AVB VOV Individual plus)

Die nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bestehen aus den Teilen A (Individuelle D&O-Versicherung für ordentlich aus dem Unternehmen ausgeschiedene Organe), B (Spezial-Straf-Rechtsschutz-Versicherung für ordentlich aus dem Unternehmen ausgeschiedene Organe), C (Anstellungsvertrags-Rechtsschutz-Versicherung für ordentlich aus dem Unternehmen ausgeschiedene Organe) und D (Allgemeine Bestimmungen).

Teil A: Individuelle D&O-Versicherung für ordentlich aus dem Unternehmen ausgeschiedene Organe

§ 1 Versichertes Risiko

1 Versicherungsfall

Die Versicherer der VOV-Versicherungsgemeinschaft gemäß Teil D § 1 Ziffer 2. (im Folgenden VOV genannt) gewähren im gesetzlichen Rahmen weltweit Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer bei der versicherten Tätigkeit vor seinem ordentlichen Ausscheiden aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen begangenen Pflichtverletzung erstmals auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen wird.

Versicherungsfall ist nicht die Pflichtverletzung, sondern die erstmalige Inanspruchnahme in Textform. Der erstmaligen Inanspruchnahme stehen, soweit sie in Textform erfolgen, gleich:

- › eine Streitverkündung gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- › die Aufrechnung mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch gegen eine von dem Versicherungsnehmer erhobene Forderung,
- › die mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch begründete Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegen eine von dem Versicherungsnehmer erhobene Forderung,
- › ein Beschluss, in dem ein hierfür zuständiges Organ des im Versicherungsschein benannten Unternehmens, bei dem der Versicherungsnehmer bis zu seinem ordentlichen Ausscheiden die im Versicherungsschein beschriebene

versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, eine Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers feststellt.

Entsprechendes gilt für eine Inanspruchnahme aufgrund vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, soweit diese nicht über den Umfang gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen hinausgehen.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die versicherte Tätigkeit des Versicherungsnehmers aufgrund seines ordentlichen Ausscheidens aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen dauerhaft weggefallen ist.

Ein ordentliches Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen liegt vor, wenn die im Versicherungsschein beschriebene Tätigkeit des Versicherungsnehmers im Sinne von § 4 bei dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen dadurch beendet wird, dass

- › sein mit dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen zeitlich befristet abgeschlossener Anstellungsvertrag durch Erreichen des Laufzeitendes ausläuft,
- › sein mit dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen zeitlich unbefristet abgeschlossener Anstellungsvertrag durch ordentliche Kündigung endet,
- › eine Vereinbarung zur Aufhebung seines Anstellungsvertrags mit dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen getroffen wird und dem Versicherungsnehmer für die gesamte Dauer seiner im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit im Sinne von § 4 bei dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen für diese Tätigkeit jeweils Entlastung im Sinne von § 46 Nr. 5 GmbHG erteilt worden ist,
- › seine bei der Bestellung festgelegte Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsorgans des im Versicherungsschein benannten Unternehmens abläuft, oder
- › er aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen ausscheidet.

Soweit die VOV Versicherungsschutz für Leistungen gewährt, deren Voraussetzung nicht ein Versicherungs-, sondern ein benannter sonstiger Leistungsfall ist, gelten die für Versicherungsfälle getroffenen Regelungen entsprechend.

2 Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder in der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Personen (Personenschaden) noch in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen

(Sachschaden) besteht, noch sich aus solchen Schäden herleitet (Folgeschaden).

Als Vermögensschäden gelten auch Schäden von Anteilseignern wegen Wertverlusten von Anteilen an dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen, bei dem der Versicherungsnehmer die versicherte Tätigkeit ausübt hat.

In Erweiterung zu Absatz 1 gelten auch Folgeschäden als Vermögensschäden, wenn

- › die dem Versicherungsfall zugrunde liegende, vor dem ordentlichen Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen begangene Pflichtverletzung nicht für den Personen- oder Sachschaden, sondern ausschließlich für den Folgeschaden ursächlich ist,
- › der Personen- oder Sachschaden nicht bei dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen, sondern bei einem Dritten eintritt, und das im Versicherungsschein benannte Unternehmen dadurch einen Folgeschaden erleidet, der über den Ausgleich des bei dem Dritten eingetretenen Personen- oder Sachschadens hinausgeht, oder
- › der Personenschaden in der psychischen Beeinträchtigung („mental anguish“ oder „emotional distress“) einer natürlichen Person besteht, die deshalb Haftpflichtansprüche wegen immaterieller Schäden nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) oder ähnlichen Rechtsvorschriften gegen den Versicherungsnehmer geltend macht.

§ 2 Versicherungsleistungen

1 Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche

1.1 Anzeige von Umständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zum Vertragsende das Recht, der VOV in Textform Umstände anzuzeigen, aufgrund derer ihm wegen einer vor seinem ordentlichen Ausscheiden aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen begangenen Pflichtverletzung oder des Vorwurfs einer solchen Pflichtverletzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall droht.

Eine derartige Anzeige kommt beispielsweise in Betracht, wenn

- › dem Versicherungsnehmer mündlich Haftpflichtansprüche angedroht wurden,
- › der Versicherungsnehmer aufgefordert wurde, wegen eines Haftpflichtanspruchs vorübergehend auf die Einrede

der Verjährung zu verzichten,

- › das im Versicherungsschein benannte Unternehmen eine im Anstellungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer vereinbarte Leistung ganz oder teilweise nicht erbringt,
- › ein Klagezulassungsverfahren gemäß § 148 Aktiengesetz oder vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften gegen den Versicherungsnehmer beantragt wurde,
- › ein Sonderprüfer gemäß § 142 Aktiengesetz oder vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften bestellt wurde,
- › gegen das im Versicherungsschein benannte Unternehmen wegen eines von dem Versicherungsnehmer verursachten Vermögensschadens ein Schadenersatzanspruch erhoben wurde,
- › durch eine Behörde ein Verfahren eingeleitet wurde, welches die Prüfung etwaiger Pflichtverletzungen des Versicherungsnehmers bei Ausübung der versicherten Tätigkeit vor seinem ordentlichen Ausscheiden aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen zum Gegenstand hat,
- › im Rahmen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung eine Einschränkung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festgestellt wurde, oder
- › ein zivilrechtliches Verfahren auf Widerruf oder Unterlassung gegen den Versicherungsnehmer aufgrund einer vor seinem ordentlichen Ausscheiden aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen begangenen Pflichtverletzung eingeleitet wurde.

Eine Umstandsanzeige entfaltet nur Wirksamkeit, wenn der Versicherungsnehmer in ihr den Anlass der Anzeige angibt und konkrete Angaben zu Art und Zeitpunkt der tatsächlichen oder möglichen Pflichtverletzung sowie zu Art und Höhe des tatsächlichen oder möglichen Vermögensschadens macht.

Eine Umstandsanzeige ist zudem nur für Pflichtverletzungen wirksam, die vor dem ordentlichen Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen begangen worden sind und die spätestens bis zum Vertragsende zu einem Eintritt des Versicherungsfalls führen.

1.2 Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, von der VOV zur Vermeidung des Eintritts des Versicherungsfalls die Übernahme der Kosten eines Rechtsanwalts zu verlangen, wenn er der VOV Umstände nach Maßgabe von Ziffer 1.1. anzeigt. § 2

Ziffer 1.9. (Freie Anwaltswahl) gilt entsprechend.

1.3 Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Versicherungsfall übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr des gegen den Versicherungsnehmer erhobenen Schadenersatzanspruchs (Abwehrkosten). Zu den Abwehrkosten gehören insbesondere die Kosten der Prüfung der Haftpflichtfrage, Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Reisekosten sowie Schadenermittlungskosten.

1.4 Sofortkosten ohne vorherige Abstimmung mit der VOV

Sind in einem Versicherungsfall unverzüglich Sofortmaßnahmen des Versicherungsnehmers zu ergreifen und ist eine vorherige Abstimmung mit der VOV nicht möglich, übernimmt diese dennoch die für die Sofortmaßnahmen notwendigen Kosten. § 2 Ziffer 1.9. (Freie Anwaltswahl) gilt entsprechend.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal € 100.000,--.

1.5 Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert

Selbst wenn der Streitwert eines Haftpflichtanspruchs die Versicherungssumme übersteigt, übernimmt die VOV die Abwehrkosten, ohne geltend zu machen, dass sie nur zu einer anteiligen Übernahme verpflichtet sei.

1.6 Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Tritt der Versicherungsfall dadurch ein, dass gegen eine von dem Versicherungsnehmer geltend gemachte Forderung mit einem versicherten Haftpflichtanspruch aufgerechnet oder ein solcher im Wege eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, übernimmt die VOV die anwaltlichen und gerichtlichen Kosten der Durchsetzung der von dem Versicherungsnehmer geltend gemachten Forderung.

Übersteigt die Forderung des Versicherungsnehmers den im Wege der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemachten versicherten Haftpflichtanspruch, trägt die VOV die Anwalts- und Gerichtsgebühren nur nach dem Streitwert des Haftpflichtanspruchs oder aufgrund einer mit der VOV getroffenen Honorarvereinbarung.

Übersteigt der versicherte Haftpflichtanspruch die Forderung

des Versicherungsnehmers, übernimmt die VOV auch die Kosten der Abwehr des weitergehenden Anspruchs.

1.7 Kosten für Sicherheitsleistungen und Kautionen

Die VOV übernimmt im Versicherungsfall die Kosten der Stellung einer Sicherheitsleistung, die erforderlich ist, um eine Zwangsvollstreckung abzuwenden. In einem Strafverfahren trägt sie außerdem die Kosten der Stellung einer Kaution zur Aussetzung des Haftvollzugs gegen den Versicherungsnehmer.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme.

1.8 Kosten in Arrest- und Verbotsverfahren

Die VOV übernimmt im Versicherungsfall die Kosten der Abwehr eines dinglichen Arrests über Vermögenswerte des Versicherungsnehmers oder eines persönlichen Arrests des Versicherungsnehmers.

Hierfür besteht ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme.

1.9 Freie Anwaltswahl

Dem Versicherungsnehmer wird im Einvernehmen mit der VOV die Wahl des zu beauftragenden Rechtsanwalts überlassen.

Die VOV übernimmt die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder entsprechenden in- oder ausländischen Gebührenordnungen und darüber hinausgehende Kosten aufgrund von Honorarvereinbarungen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind.

Sollte die Beauftragung eines zusätzlichen Beraters oder Gutachters, z.B. eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache erforderlich sein, übernimmt die VOV auch dessen Kosten in angemessener Höhe.

2 Freistellung von Haftpflichtansprüchen

2.1 Schadenersatz

Die VOV stellt den Versicherungsnehmer von dem gegen ihn erhobenen Schadenersatzanspruch frei, soweit dieser durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist.

2.2 Zinsen

Hat der Versicherungsnehmer infolge einer von der VOV veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Anspruchstellers Zinsen an diesen zu entrichten, übernimmt die VOV deren Bezahlung selbst dann, wenn die Versicherungssumme bereits verbraucht sein sollte.

3 Weitere Leistungen

Für jede der im Folgenden aufgeführten weiteren Leistungen gilt jeweils ein Sublimit in Höhe von 10 % der Versicherungssumme.

3.1 Übernahme von Kosten zur Minderung von Reputationsschäden

Droht in einem Versicherungsfall ein das Ansehen des Versicherungsnehmers beeinträchtigender Reputationsschaden, übernimmt die VOV die Kosten, die erforderlich sind, um den Reputationsschaden abzuwenden oder zu mindern. Versichert sind die Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Beauftragung einer unabhängigen PR-Agentur oder dadurch entstehen, dass die Geltendmachung von Unterlassungs- oder Widerrufsansprüchen erforderlich ist.

Für die Auswahl der PR-Agentur gilt § 2 Ziffer 1.9 (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

3.2 Anwaltliche Beratung vor Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahrens

Droht dem Versicherungsnehmer ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren, übernimmt die VOV die Kosten der Beratung durch einen Rechtsanwalt zum Zwecke der Abwehr einer Verfahrenseinleitung, soweit das Verfahren voraussichtlich mit einer bei der versicherten Tätigkeit vor dem ordentlichen Ausscheiden aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

3.3 Unterstützung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren

Wird ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, übernimmt die VOV die Kosten der

außergerichtlichen und gerichtlichen anwaltlichen Vertretung in dem jeweiligen Verfahren, soweit dieses mit einer bei der versicherten Tätigkeit vor dem ordentlichen Ausscheiden aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

Übernommen werden beispielsweise auch Kosten der Verteidigung im Zusammenhang mit Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage des Kartellrechts (etwa wegen Preis- und Ausschreibungsabsprachen) oder des UK Bribery Act 2010.

3.4 Unterstützung in Standes-, Disziplinar- und Aufsichtsverfahren

Wird ein standes-, disziplinar- oder aufsichtsrechtliches Verfahren durch eine Behörde, eine berufsständische oder sonstige gesetzlich ermächtigte Einrichtung gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen anwaltlichen Vertretung in dem jeweiligen Verfahren, soweit es mit einer bei der versicherten Tätigkeit vor dem ordentlichen Ausscheiden aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

3.5 Unterstützung in Auslieferungsverfahren

Wird ein Verfahren einer staatlichen Behörde mit dem Ziel der Auslieferung ins Ausland (Auslieferungsverfahren) gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, übernimmt die VOV, soweit das Auslieferungsverfahren mit einer bei der versicherten Tätigkeit vor dem ordentlichen Ausscheiden aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht, die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensvertretung des Versicherungsnehmers durch einen Rechtsanwalt und die Kosten für eine zur Verhinderung der Auslieferung zu stellende Bürgschaft oder Kaution.

Nach Absprache übernimmt die VOV auch die notwendigen Kosten für weitergehende Beratungsleistungen (insbesondere

re Rechts- und Steuerberatungs- sowie Public Relations-Beraterkosten).

Für die Auswahl weiterer Berater gilt § 2 Ziffer 1.9. (Freie Anwaltswahl) entsprechend.

3.6 Unterstützung bei Zeugenvernehmung

Die VOV übernimmt die Kosten eines Rechtsanwalts, der bei einer Zeugenvernehmung des Versicherungsnehmers hinzugezogen wird, um die Gefahr einer Selbstbelastung zu verhindern oder zu verringern. Voraussetzung ist, dass der Vernehmungsgegenstand im Zusammenhang mit einer bei der versicherten Tätigkeit vor dem ordentlichen Ausscheiden aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen begangenen Pflichtverletzung steht, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

3.7 Abwehr von Unterlassungs- und Auskunftsansprüchen

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Unterlassungs- oder Auskunftsanspruch nach den Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts, des Kartellrechts oder des Wettbewerbsrechts geltend gemacht, übernimmt die VOV die erforderlichen anwaltlichen und gerichtlichen Kosten der Abwehr des Anspruchs, soweit dieser mit einer bei der versicherten Tätigkeit vor dem ordentlichen Ausscheiden aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die entweder bereits einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall ausgelöst hat oder durch die der VOV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine versicherungsvertragliche Freistellungspflicht droht.

3.8 Unterstützung in Verfahren nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007

Die VOV gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Versicherungsfälle aufgrund von gegen ihn von dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen erhobenen Regressansprüchen wegen einer Inanspruchnahme dieses Unternehmens im Rahmen eines Verfahrens im United Kingdom oder in Irland wegen „involuntary corporate manslaughter“ nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007.

Die VOV übernimmt die Kosten der Rechtsvertretung und -beratung des Versicherungsnehmers zur Vermeidung eigener rechtlicher Nachteile bei der Einbeziehung in gegen das im

Versicherungsschein benannte Unternehmen gerichteter Verfahren im United Kingdom oder in Irland wegen „involuntary corporate manslaughter“ nach dem Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007 auch dann, wenn eine Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer noch nicht erfolgt ist und dieser Sachverhalt der VOV schriftlich gemeldet wird. Der Zugang einer solchen Meldung steht der Geltendmachung eines Anspruchs gleich.

§ 3 Rahmen des Versicherungsschutzes

1 Risikoausschlüsse

1.1 Wissentliche Pflichtverletzung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen wissentlicher Pflichtverletzung. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn sich die verletzte Pflicht aus unternehmensinternem Recht des (z.B. Satzungen, Richtlinien, Gesellschaftsverträgen, Gesellschafterbeschlüssen, etc.) ergibt und der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Pflichtverletzung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Außerdem übernimmt die VOV die Kosten der Anspruchsabwehr solange, bis die Wissentlichkeit der Pflichtverletzung rechtskräftig im Haftpflichtprozess oder im Deckungsprozess, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt wird. Erst dann sind ihr die übernommenen Kosten von dem Versicherungsnehmer zu erstatten.

1.2 Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen oder in Folge von Strafen, insbesondere Vertragsstrafen, oder Geldbußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter. Dies gilt jedoch nicht für Abwehrkosten. Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. „punitive“ oder „exemplary damages“) sind versichert, sofern kein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht und es sich nicht um Entschädigungen wegen oder in Folge von Anstellungsschadenersatzansprüchen (Employment Practices Liability-Ansprüchen) handelt.

1.3 U.S.A.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Haftpflichtansprüche des im Versicherungsschein benannten

Unternehmens gegen den Versicherungsnehmer und nicht auf Haftpflichtansprüche der unter der im Versicherungsschein benannten D&O-Versicherung (Unternehmenspolice) versicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer, sofern dieser auch versicherte Person unter der Unternehmenspolice ist, die in den U.S.A. oder auf Basis des dort geltenden Rechts geltend gemacht werden, es sei denn,

- › eine unter der Unternehmenspolice versicherte Person nimmt als unmittelbare Folge eines versicherten Schadenersatzanspruches Regress oder macht einen Ausgleichsanspruch geltend,
- › diese Ansprüche werden ohne jegliche Weisung, Unterstützung, Förderung, Empfehlung oder Veranlassung des Versicherungsnehmers, einer unter der Unternehmenspolice versicherten Person oder dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen von Aktionären oder einem Insolvenzverwalter erhoben,
- › diese Ansprüche werden von einer ehemaligen unter der Unternehmenspolice versicherten Person erhoben, oder
- › es handelt sich um Abwehrkosten; hierfür gilt ein Sublimit in Höhe von 20 % der Versicherungssumme.

Weiterhin vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die ganz oder teilweise auf tatsächlichen oder angeblichen Verstößen gegen Bestimmungen des US-Gesetzes zur Sicherung des Ruhestandseinkommens von Angestellten (Employee Retirement Income Securities Act von 1974), des US-Securities Act von 1933 sowie des US-Securities Exchange Act von 1934 sowie entsprechender Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften dieser Bestimmungen oder vergleichbarer Bundes- oder Staatsgesetze oder entsprechender Common Law Gesetze in der jeweils aktuell gültigen Fassung beruhen.

2 Rückforderungsverzicht bei Kosten

Die VOV verzichtet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auf eine Rückforderung der von ihr nach § 2 Ziffer 1. (Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche) und Ziffer 3. (Weitere Leistungen) übernommenen Kosten. Dies gilt selbst dann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die VOV zur Leistung nicht verpflichtet war.

3 Serienschaden

Mehrere während der Vertragslaufzeit eintretende Versicherungsfälle, denen dieselbe vor seinem ordentlichen Ausscheiden aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen begangene Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers

zugrunde liegt, gelten unabhängig von der Anzahl der Inanspruchnahmen als ein Versicherungsfall. Dieser gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste den Serienschaden auslösende Versicherungsfall eingetreten ist.

Entsprechendes gilt für Versicherungsfälle, denen mehrere, von dem Versicherungsnehmer vor seinem ordentlichen Ausscheiden aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen begangene Pflichtverletzungen zugrunde liegen, wenn diese für denselben Vermögensschaden ursächlich sind.

§ 4 Versicherte Tätigkeiten

1 Frühere Organtätigkeit bei dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen

Versichert ist der Versicherungsnehmer bei seiner bis zu seinem ordentlichen Ausscheiden erfolgten, im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung, des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Beirats, des Verwaltungsrats, des Kuratoriums oder sonstigen Organs des im Versicherungsschein benannten Unternehmens. Versicherungsschutz besteht dabei nicht nur für die organschaftliche, sondern auch für die gesamte operative Tätigkeit einschließlich mündlicher und schriftlicher Äußerungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der in Satz 1 genannten Funktion.

2 Fremdmandate in externen Unternehmen, Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen

Versichert ist ferner die Tätigkeit des Versicherungsnehmers im Rahmen der Ausübung von bis zu seinem ordentlichen Ausscheiden aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen übernommenen Funktionen als Mitglied des Leitungs- oder Aufsichtsorgans, die dieser im Interesse oder auf Weisung des im Versicherungsschein benannten Unternehmens in externen Unternehmen, Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen wahrnimmt (Fremdmandat). Keine externen Unternehmen im Sinne dieser Klausel sind börsennotierte Unternehmen, Unternehmen mit Sitz in den U.S.A. und Finanzdienstleistungsunternehmen. Für den Nachweis einer interessen- oder weisungsgebundenen Entsendung genügt die nachträgliche schriftliche Bestätigung des entsendenden Unternehmens.

Ist der geltend gemachte Schaden auch über einen für das externe Unternehmen, den Verband oder die gemeinnützige Organisation bestehenden Versicherungsvertrag versichert, so steht die Versicherungsleistung dieses Vertrages erst im Anschluss an die andere Versicherung zur Verfügung. Ist der anderweitige Versicherungsvertrag auch bei der VOV abgeschlossen worden, ist die Leistung der VOV insgesamt auf die

höchste der vereinbarten Versicherungssummen je Versicherungsfall und je Versicherungsperiode begrenzt. Ist das externe Unternehmen, der Verband oder die gemeinnützige Organisation zur Freistellung des Mandatsträgers verpflichtet, so steht die Versicherungsleistung dieses Vertrages erst im Anschluss an die Verpflichtung zur Haftungsfreistellung zur Verfügung, soweit der geltend gemachte Schaden die Freistellung übersteigt.

Für Fremdmandate in externen Unternehmen gilt ein Sublimit in Höhe von 50 % der Versicherungssumme. Für Fremdmandate in Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen gilt kein Sublimit.

3 Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Betreuer, Pfleger, Nachlassverwalter, Erben

Versicherungsschutz wird darüber hinaus den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Betreuern, Pflegern, Nachlassverwaltern und Erben des Versicherungsnehmers gewährt, soweit sie an dessen Stelle im Sinne von § 1 (Versichertes Risiko) in Anspruch genommen werden.

§ 5 Vertragliche Obliegenheiten

1 Anzeige eines Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt eines Versicherungsfalls innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung unter einer der beiden folgenden Adressen in Textform anzuzeigen:

- › **VOV GmbH**
Im Mediapark 5
50670 Köln
- › schaden@vovgmbh.de

2 Mitwirkung im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat bei der Schadenminderung mitzuwirken. Außerdem ist er der VOV zur vollständigen, wahrheitsgemäßen und unverzüglichen Auskunft über die Pflichtverletzung sowie über Umstände, die für den Umfang der versicherungsvertraglichen Leistungspflicht der VOV maßgeblich sein könnten, in der von der VOV jeweils gewünschten Form (z.B. Gespräch, Schriftform) verpflichtet. Im Übrigen bleibt § 31 VVG unberührt.

3 Beachtung der Regulierungsvollmacht der VOV

Die VOV gilt als bevollmächtigt, alle ihr zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit gegen den Versicherungsnehmer, ist die VOV zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers, der verpflichtet ist, dem gemäß § 2 Ziffer 1.9. (Freie Anwaltswahl) ausgewählten Rechtsanwalt Prozessvollmacht zu erteilen. Bei Rechtsstreitigkeiten in den U.S.A. oder nach dem Recht der U.S.A. hat der Versicherungsnehmer die Pflicht zur Führung des Rechtsstreits.

4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die VOV berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der VOV ursächlich ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

§ 6 Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung, Abtretung

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der VOV einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen. Macht er hiervon Gebrauch, ist die VOV aber nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als sie es auch ohne das Anerkenntnis, den Vergleich oder die Befriedigung wäre.

Die VOV wird ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers kein Anerkenntnis abgeben und keinen Vergleich schließen, soweit der anerkannte oder vergleichsweise zu zahlende Betrag nicht aus der für den Versicherungsfall noch zur Verfügung stehenden Versicherungssumme aufgebracht werden kann.

Der Leistungsanspruch gegen die VOV gemäß § 2 Ziffer 2.1. (Schadenersatz) und Ziffer 2.2. (Zinsen) kann ohne schriftliche Zustimmung der VOV nur an einen Geschädigten abgetreten werden.

§ 7 Ergänzende Geltung der VOV D&O-Versicherung / Verweis auf Teil D

Ist die VOV im Falle des Eintritts eines Versicherungs- oder sonstigen benannten Leistungsfalls berechtigt, den Versicherungsschutz abzulehnen, wird sie dieses Recht nicht ausüben, soweit sie nach der für das im Versicherungsschein benannte Unternehmen bestehenden VOV D&O-Versicherung gegen-

über dem Versicherungsnehmer als dort versicherter Person nicht zur Deckungsablehnung berechtigt gewesen wäre. Für die Regulierung durch die VOV gilt dann diejenige Regelung der VOV D&O-Versicherung, aufgrund derer sie zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. Dies gilt nicht, sofern es sich nicht um ein versichertes Risiko im Sinne von § 1 handelt und/oder die Versicherungssumme dieses Vertrages bereits erschöpft ist und/oder für nach der VOV D&O-Versicherung gewährte Zusatzlimits.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil D dieser AVB.

Teil B: Spezial-Straf-Rechtsschutz-Versicherung für ordentlich aus dem Unternehmen ausgeschiedene Organe

§ 1 Welche Bereiche sind versichert?

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts.

§ 2 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein beschriebenen früheren Tätigkeit des Versicherungsnehmers und setzt voraus, dass diese aufgrund seines ordentlichen Ausscheidens aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen dauerhaft weggefallen ist.

Ein ordentliches Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen liegt vor, wenn die im Versicherungsschein beschriebene Tätigkeit des Versicherungsnehmers bei dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen dadurch beendet wird, dass

- › sein mit dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen zeitlich befristet abgeschlossener Anstellungsvertrag durch Erreichen des Laufzeitendes ausläuft,
- › sein mit dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen zeitlich unbefristet abgeschlossener Anstellungsvertrag durch ordentliche Kündigung endet,
- › eine Vereinbarung zur Aufhebung seines Anstellungsvertrags mit dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen getroffen wird und dem Versicherungsnehmer für die gesamte Dauer seiner im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit (im Sinne von Teil A § 4) bei dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen für diese Tätigkeit jeweils Entlastung im Sinne von § 46 Nr. 5 GmbHG erteilt worden ist,
- › seine bei der Bestellung festgelegte Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsorgans des im Versicherungsschein benannten Unternehmens abläuft, oder
- › er aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen ausscheidet.

§ 3 Welche anwaltlichen Tätigkeiten sind versichert?

Versicherungsschutz besteht für

1 Erstberatung

Das erste notwendige anwaltliche Beratungsgespräch in Straf-, Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren.

2 Strafverteidigung

Verteidigung in Straf-, Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren.

3 Durchsuchungen einschließlich Arrestverfahren

Tätigkeit bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen einschließlich der Geltendmachung von Freigabe- und Herausgabeansprüchen sowie bei dinglichen Arresten nach § 111d ff. StPO, unabhängig davon, ob der Versicherte als Beschuldigter oder in sonstiger Eigenschaft betroffen ist.

4 Verwaltungsrecht

Tätigkeit in Verwaltungsverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dient, die Strafverteidigung in eingeleiteten Ermittlungsverfahren maßgeblich zu fördern.

5 Steuerrecht

Tätigkeit in Steuerverfahren vor deutschen Behörden und Gerichten, die dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Ermittlungsverfahren maßgeblich zu fördern (Steuerstraf-Rechtsschutz).

Der Versicherungsschutz darüber hinaus auch auf weitere Steuerstrafverfahren, wenn diese aus Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten resultieren, die nicht für das versicherte Unternehmen erfolgen, sondern anlässlich eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalls offenbar geworden sind (erweiterter Steuerstraf-Rechtsschutz). Hierfür beträgt die Versicherungssumme bis € 50.000,-- insgesamt je Versicherungsfall.

6 Zeugenbeistand

Beistandsleistung vor Behörden, Gerichten und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, wenn ein Versicherter als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung

annehmen muss (Zeugenbeistand).

Versichert ist ferner im Einvernehmen mit der ARAG die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Entlastungszeuge in einem gegen Versicherte eingeleiteten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird (Erweiterter Zeugenbeistand).

7 Verfassungsrecht

Tätigkeit in Rechtsmittelverfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese die Verteidigung maßgeblich fördern.

8 Vollstreckungsverfahren

Tätigkeit in Strafvollstreckungsverfahren.

9 Wiederaufnahmeverfahren

Tätigkeit in Wiederaufnahmeverfahren.

10 Adhäsionsverfahren

Tätigkeit in Adhäsionsverfahren.

Soweit aus einer versicherten Straftat vermögensrechtliche Ansprüche Dritter gegen den Versicherten erwachsen und im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens gemäß § 403 ff. StPO vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden, besteht Versicherungsschutz.

Eventuell bestehende Haftpflichtversicherungen des Versicherten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

11 Privatklageverfahren

Tätigkeit in Privatklageverfahren, wenn der Versicherte im Rahmen einer Privatklage gemäß § 374 ff. StPO angeklagt wird, einschließlich eines vorhergehenden Sühneversuchs gemäß § 380 StPO vor der zuständigen Vergleichsbehörde.

12 Aktive Strafverfolgung

Tätigkeit bei aktiver Strafverfolgung

- › für die Erstattung einer Strafanzeige durch den Versicherungsnehmer, soweit sich die vorgeworfene Straftat unmittelbar gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder
- › zur Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde im Interesse des Versicherungsnehmers.

§ 4 Leistungsumfang

Welche Kosten trägt die ARAG?

1 Verfahrenskosten

Die ARAG trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren.

In Verfahren außerhalb Europas trägt die ARAG diese Kosten bis zur Höhe des Betrags, der entstehen würde, wenn die Verfahren in Deutschland stattfinden und nach den entsprechenden deutschen Kosten- und Gebührensätzen ermittelt würden.

2 Rechtsanwaltskosten

Die ARAG trägt die angemessenen Kosten eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts ohne Begrenzung auf die gesetzliche Vergütung für Rechtsanwälte gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Daneben werden die üblichen Auslagen erstattet.

Für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung gilt § 3a Abs. 2 RVG analog. Die Angemessenheit bestimmt sich hier nach unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Auf die Unangemessenheit der Kosten kann sich die ARAG nicht berufen, wenn

- › sie vorher der Kostenvereinbarung schriftlich zugestimmt hat;
- › der Versicherte einen von der ARAG vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat.

Wird der Rechtsanwalt außerhalb Deutschlands tätig, trägt die ARAG die Vergütung des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts nur bis zur Höhe des Betrags, der entstehen würde, wenn der Rechtsanwalt in Deutschland tätig geworden wäre. Es gilt auch hier die Angemessenheitsprüfung nach § 3a Abs. 2 RVG.

3 Mehrfachbeauftragungen

Nach Abstimmung mit dem Versicherten trägt die ARAG auch die Kosten weiterer Rechtsanwälte, soweit deren Beauftragung für die Interessenwahrnehmung des Versicherten sachdienlich ist. Sachdienlichkeit liegt vor, wenn unterschiedliche Rechtsgebiete verschiedene fachliche Qualifikationen von Rechtsanwälten erforderlich machen.

4 Steuerberater, Hochschullehrer

Wird anstelle eines Rechtsanwalts ein Steuerberater oder Hochschullehrer einer deutschen Hochschule beauftragt, finden die Regelungen für Rechtsanwaltskosten sinngemäß Anwendung.

5 Sachverständigenkosten

Die ARAG trägt die angemessenen Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die seine Verteidigung maßgeblich fördern.

6 Reisekosten

Die ARAG trägt die Kosten für

- › notwendige Reisen des Rechtsanwalts, die im Zusammenhang mit versicherten Verfahren stehen;
- › Reisen der versicherten Personen zum zuständigen Gericht, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.

Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von Rechtsanwälten in Deutschland geltenden Sätze (RVG) übernommen.

7 Übersetzungs- und Dolmetscherkosten

Die ARAG trägt die Kosten für

- › die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen;
- › die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlichen Dolmetschers.

8 Nebenklagekosten

Die ARAG trägt die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.

9 Kautionskosten

Die ARAG sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kaution bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der zur Verfügung gestellten Kaution ist neben

dem/den beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung einverstanden war.

Übersteigt die zu stellende Kautionssumme die im Vertrag vereinbarte Kautionshöhe, trägt die ARAG darüber hinaus im Rahmen der Versicherungssumme die marktüblichen Kosten (Zinsen, Bürgschafts- und Bearbeitungskosten), die dem Versicherten für die Bereitstellung des von der ARAG nicht übernommenen Kautionsbetrags entstehen.

10 Kosten der Öffentlichkeitsarbeit

Die ARAG trägt die angemessenen Kosten für eine journalistische Beratung im Zusammenhang mit notwendigen Öffentlichkeitsarbeiten zur Verhinderung, Begrenzung oder Beseitigung von im Zusammenhang mit dem laufenden Strafverfahren drohenden Rufschädigungen des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherten in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.

11 Kosten privater Ermittlungen

Die ARAG trägt die angemessenen Kosten für private Ermittlungen. Voraussetzung für die Leistungspflicht ist die begründete Ansicht des mit der Verteidigung einer versicherten Person beauftragten Rechtsanwalts für die Erforderlichkeit sowie die Zustimmung der ARAG zur Übernahme dieser Kosten.

Die Versicherungssumme für Kosten der Öffentlichkeitsarbeit und privater Ermittlungen beträgt insgesamt

€ 50.000,-- je Versicherungsfall.

§ 5 Versicherungssumme

Die ARAG zahlt in jedem Versicherungsfall die vorgenannten Kosten bis zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme. Diese ist auch die maximale Leistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Versicherungsfälle sowie für denselben Versicherungsfall.

§ 6 Wann besteht Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

Sie haben Anspruch auf Rechtsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

1 Innerhalb der Vertragslaufzeit

Diesen Anspruch haben Versicherte aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Als Versicherungsfall gilt:

- › **in Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren**
Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten; als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
- › **in disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren**
Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten; als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
- › **bei Durchsuchungen einschließlich Arrestverfahren**
 - › Für beschuldigte Versicherte die Einleitung des Ermittlungsverfahrens.
 - › Für in sonstiger Weise Betroffene der Beginn der Durchführung dieser Maßnahme.
 - › Bei Arrestverfahren der Erlass des Arrestbeschlusses nach § 111 StPO.
- › **bei Zeugenbetreuung**
Die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zeugenaussage.
- › **in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen**
Die Ladung des Versicherten zur Ausschusssitzung.
- › **in Wiederaufnahmeverfahren**
Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten in dem rechtskräftig abgeschlossenen ursprünglichen Strafverfahren.
- › **in Privatklageverfahren**
Die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger. In den Fällen, in denen ein Sühneversuch nicht erfolgt, gilt als Versicherungsfall die Klageerhebung nach § 381 StPO oder entsprechende ausländische Rechtsvorschriften.
- › **bei der aktiven Strafverfolgung**
Der Zeitpunkt, zu dem der Beschuldigte begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstpflicht zu verletzen. Ferner muss der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige bzw. Einlegung der Dienstaufsichtsbeschwerde noch bestehen.

2 Nachmeldefrist

Nach Beendigung des Vertrags besteht eine unbegrenzte Nachmeldefrist für Versicherungsfälle, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind.

3 Vorsorgliche erste Beratung – vorbeugender Rechtsschutz vor Eintritt des Versicherungsfalls

In Ergänzung zu § 6 Ziffer 1 besteht Versicherungsschutz bereits vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens für die Kosten eines notwendigen ersten anwaltlichen Beratungsgesprächs, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient.

4 Vor Versicherungsbeginn unbekanntes Versicherungsfälle (Rückwärtsversicherung)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren, deren Einleitung vor Vertragsbeginn liegt. Voraussetzung hierfür ist, dass

- › dies dem Versicherten bei Vertragsabschluss nicht bekannt war
- › der ARAG vor Vertragsabschluss alle Umstände angezeigt wurden, die auf ein möglicherweise anstehendes Verfahren hinweisen und
- › anderweitig hierfür kein Rechtsschutz bestand.

§ 7 Was ist nicht versichert?

Versicherungsschutz besteht nicht

1 bei Preis- und Ausschreibungsabsprachen

Versicherungsschutz besteht nicht für Verfahren im Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen.

2 bei Verurteilung wegen Vorsatzes

Der Versicherungsschutz entfällt bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. In diesem Fall hat der Versicherte die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Bei rechtskräftiger Verurteilung sowohl wegen Vorsatzes als auch wegen Fahrlässigkeit besteht diese Rückzahlungspflicht nur insoweit, als Vorsatz betroffen ist. Der jeweilige Anteil berechnet sich nach Gewicht und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbeson-

dere dem Anteil am verhängten Strafmaß).

Eine Pflicht zur Rückerstattung besteht nicht

- › im Strafbefehlsverfahren;
- › bei Verurteilung lediglich wegen dolus eventualis (Eventualvorsatz), sofern gegen die versicherte Person ausschließlich eine Geldstrafe verhängt wird.

3 bei Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften

Führer von Fahrzeugen, soweit sie ausschließlich wegen des Vorwurfs der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift belangt werden, genießen keinen Versicherungsschutz.

§ 8 Bereitstellung von Serviceleistungen

1 U-Haft-Leistungen

Bei Anordnung und Vollzug von Untersuchungshaft oder vergleichbaren Rechtsinstituten im Ausland gegen den Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Ausübung seiner versicherten Tätigkeit, gewährt der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers folgende Unterstützungsleistungen:

- › **Anwalts-Service**
Der Versicherer benennt einen Rechtsanwalt und stellt den Kontakt her.
- › **Untersuchungs-Haft-Tagegeld**
Der Versicherer leistet zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen für den Zeitraum der Inhaftierung an den Versicherungsnehmer ein pauschales Tagegeld. Das Tagegeld beträgt € 150,00,-- je Tag, die maximale Bezugsdauer des Tagegeldes beträgt 100 Tage.
- › **Fahrzeug-Rücktransport**
Kann oder darf der Versicherungsnehmer anlässlich einer mit einem Kraftfahrzeug angetretenen dienstlich verursachten Fahrt infolge der Anordnung und des Vollzugs der Untersuchungshaft die Rückfahrt mit diesem Fahrzeug nicht antreten, veranlasst der Versicherer dessen Rückführung zum gewöhnlichen Standort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu € 2.500,-- je Rechtsschutzfall. Der Versicherungsschutz wird innerhalb Europas (im geographischen Sinne) gewährt. Nicht versichert ist die Rückführung von für diese Fahrt angemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

2 ARAG Online-Rechtsservice

In einer für den Versicherungsnehmer kostenfreien juristischen

Datenbank bietet die ARAG SE neben vielen Musterschreiben und -verträgen die Möglichkeit rechtliche Standardfragen interaktiv zu lösen.

3 ARAG JuraTel®

Dem Versicherungsnehmer wird eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung gestellt, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses.

§ 9 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

(1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er

- a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - › nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - › auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - › vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen

gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,

- › vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
- › in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilt, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

cc) Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

(2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

(3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach diesem Teil B trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

(4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(5) Der Versicherungsnehmer hat den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen.

(6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versi-

cherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

(8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

(9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er in folgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 10 Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz gilt weltweit.

§ 11 Verweis auf Teil D

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil D dieser AVB.

Teil C: Anstellungsvertrags-Rechtsschutz-Versicherung für ordentlich aus dem Unternehmen ausgeschiedene Organe

§ 1 Welche Bereiche sind versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers aus dem der versicherten Tätigkeit zugrunde liegenden Anstellungsvertrag. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf vertragliche Nebenabreden im Zusammenhang mit dem versicherten Anstellungsvertrag, in denen die Rechte und Pflichten aus diesem gesondert geregelt werden. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass die versicherte Tätigkeit aufgrund des ordentlichen Ausscheidens des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen dauerhaft weggefallen ist.

Ein ordentliches Ausscheiden des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen liegt vor, wenn die im Versicherungsschein beschriebene Tätigkeit des Versicherungsnehmers bei dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen dadurch beendet wird, dass

- › sein mit dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen zeitlich befristet abgeschlossener Anstellungsvertrag durch Erreichen des Laufzeitendes ausläuft,
- › sein mit dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen zeitlich unbefristet abgeschlossener Anstellungsvertrag durch ordentliche Kündigung endet,
- › eine Vereinbarung zur Aufhebung seines Anstellungsvertrags mit dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen getroffen wird und dem Versicherungsnehmer für die gesamte Dauer seiner im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit (im Sinne von Teil A § 4) bei dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen für diese Tätigkeit jeweils Entlastung im Sinne von § 46 Nr. 5 GmbHG erteilt worden ist, oder
- › er aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen ausscheidet.

§ 2 Leistungsumfang

Welche Kosten trägt die ARAG?

1 Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten

Die ARAG trägt die angemessenen Kosten eines vom Versi-

cherten beauftragten Rechtsanwalts ohne Begrenzung auf die gesetzliche Vergütung für Rechtsanwälte gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Übliche Auslagen werden ausschließlich nach RVG erstattet.

Für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung gilt § 3a Abs. 2 RVG analog. Die Angemessenheit bestimmt sich hier nach unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Auf die Unangemessenheit der Kosten kann sich die ARAG nicht berufen, wenn

- › sie vorher der Kostenvereinbarung schriftlich zugestimmt hat;
- › der Versicherte einen von der ARAG vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat.

Wird der Rechtsanwalt außerhalb Deutschlands tätig, trägt die ARAG die Vergütung des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts nur bis zur Höhe des Betrags, der entstehen würde, wenn der Rechtsanwalt in Deutschland tätig geworden wäre. Es gilt auch hier die Angemessenheitsprüfung nach § 3a Abs. 2 RVG.

2 Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

Um dem Versicherten eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, trägt die ARAG in Deutschland die Kosten für den von ihr vermittelten Mediator.

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die ARAG anteilig die Kosten für den Versicherten.

Für die Tätigkeit des Mediators ist die ARAG nicht verantwortlich.

3 Vorsorgliche Rechtsberatung

Die ARAG trägt die Kosten für eine vorsorgliche Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater bis zur Höhe von € 2.500,-- für den Fall, dass

- › dem Versicherten in Ausübung seiner versicherten Funktion die Entlastung durch Aufsichtsorgane bzw. die Hauptversammlung versagt wird;
- › gegenüber dem Versicherten in Ausübung seiner versicherten Funktion in Form eines Beschlusses der Aufsichtsorgane oder der Gesellschafterversammlung festgestellt wird, dass haftungsrelevantes Verhalten des Versicherungsnehmers vorliegt und damit verbunden eine

Androhung der Inanspruchnahme gemäß Ziffer 3 dieser Bedingungen erfolgt;

- › durch Dritte gegen das oder die Unternehmen, in denen der Versicherte eine versicherte Organfunktion wahrnimmt, ein Leistungs- oder Unterlassungsanspruch mit einem Streitwert von mindestens
- › € 100.000,-- geltend gemacht wird;
- › gegen den Versicherungsnehmer eine behördliche Untersuchung eingeleitet wird, die sich auf seine versicherte Organfunktion bezieht;
- › die Aufhebung des der versicherten Organfunktion zugrunde liegenden Anstellungsvertrags angedroht wird oder die vorzeitige Kündigung des Anstellungsvertrags ausgesprochen wird. Dies gilt auch, wenn vereinbarte Leistungen aus Anstellungsverträgen oder damit unmittelbar zusammenhängenden Zusatzvereinbarungen nicht erbracht oder gekürzt werden;
- › Sondergutachten gemäß § 142 Aktiengesetz oder ähnlicher Rechtsvorschriften erstellt werden.

4 Gerichtliche Rechtsanwaltskosten

Die ARAG trägt die gesetzliche Vergütung eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts, der die Prozessvertretung des Versicherten vor dem zuständigen Gericht übernehmen kann.

Soweit es im Ausland keine gesetzliche Vergütung gibt, weil der Rechtsanwalt nicht nach einer mit dem deutschen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vergleichbaren Gebührenordnung abrechnen kann, trägt die ARAG die Vergütung bis zu dem Betrag, der nach dem RVG zu übernehmen wäre, wenn das Gerichtsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt würde.

5 Verfahrenskosten

Die ARAG trägt die dem Versicherten auferlegten Verfahrenskosten sowie die ihm aufgrund gesetzlicher Festsetzung auferlegten Kosten der Gegenseite.

6 Sachverständigenkosten

Die ARAG trägt die angemessenen Kosten für ein vom Versicherten im Zusammenhang mit der gerichtlichen Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen eingeholtes Sachverständigen-gutachten, soweit die ARAG sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt.

7 Reisekosten

Die ARAG trägt die Kosten für

- › notwendige Reisen des Rechtsanwalts zum zuständigen Gericht;
- › Reisen des Versicherten zum zuständigen Gericht, wenn dieses dessen persönliches Erscheinen angeordnet hat.

Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von Rechtsanwälten in Deutschland geltenden Sätze (RVG) übernommen.

8 Übersetzungs- und Dolmetscherkosten

Die ARAG trägt die Kosten für

- › die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen;
- › die Bestellung eines im Ausland für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlichen Dolmetschers.

9 Streitbeitritt und -verkündung, negative Feststellungsklage

Die ARAG trägt – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung – die Kosten eines Streitbeitritts, einer Streitverkündung oder einer negativen Feststellungsklage.

§ 3 Welche Kosten trägt die ARAG nicht?

Die ARAG trägt nicht

- › die Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung durch Vergleich nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- › die Kosten, soweit sie bei einer einverständlichen Erledigung durch Vergleich auf der Einbeziehung nicht streitiger Gegenstände beruhen;
- › die Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- › die Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- › die Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet

wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;

- › die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall.

§ 4 Wann besteht Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

1 Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb des versicherten Zeitraums. Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll, wodurch die Streitigkeit aus dem Anstellungsverhältnis ausgelöst wurde. Der Versicherungsschutz besteht jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Erstreckt sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Versicherungsfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Versicherungsfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten oder, soweit sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

2 Zeitliche Ausschlüsse

Es besteht kein Rechtsschutz,

- › wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Ablauf der Wartezeit vorgenommen wurde, den Versicherungsfall ausgelöst hat;
- › wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

Diese Frist beträgt sieben Jahre, wenn der Tod des Versicherten oder die Berufsaufgabe aus Alters- oder Krankheitsgründen die Beendigung des Versicherungsvertrags verursacht haben.

3 Versicherungsfall vor Versicherungsbeginn

3.1 Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit

Ist ein Versicherungsschutzfall vor Beginn des Versicherungs-

schutzes oder während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalles oder von den diesen Versicherungsschutzfall auslösenden Umständen erlangt, seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei der ARAG versichert ist. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Eintritt des Versicherungsfalles gültigen Rechtsschutzvertrag.

§ 5 Was ist nicht versichert?

1 Vorsatz

Es besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherte zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die die ARAG für ihn erbracht hat.

§ 6 Wann kann die ARAG ihre Eintrittspflicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit ablehnen und was kann der Versicherungsnehmer tun?

1 Ablehnung des Rechtsschutzes

Die ARAG kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn ihrer Auffassung nach die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen

- › keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat
- › oder mutwillig ist.

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

2 Nachschieben der Ablehnungsgründe

Hat die ARAG den Rechtsschutz aus anderen Gründen abgelehnt und widerspricht der Versicherungsnehmer dieser Ablehnung, so kann die ARAG den Rechtsschutz aus den Gründen der § 7 (1) a) oder b) nur dann ablehnen, wenn sie dies dem Versicherungsnehmer danach unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung nach einer dieser Ziffern geführt hat, in Textform mitteilt.

3 Hinweispflicht

Mit der Mitteilung über die Rechtsschutzablehnung ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er, soweit er der Auffassung der ARAG nicht zustimmt und seinen Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhält, innerhalb eines Monats

- › entweder den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen kann, der ARAG gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht mutwillig erscheint und hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (Stichentscheid),
- › oder die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens von der ARAG verlangen kann.

Mit dem Hinweis nach § 7 (2) ist der Versicherungsnehmer aufzufordern, alle nach seiner Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb der Monatsfrist der ARAG zuzusenden.

4 Durchführung des Schiedsgutachterverfahren

Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, hat die ARAG dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und den Versicherungsnehmer hierüber zu unterrichten. Leitet die ARAG das Schiedsgutachterverfahren nicht fristgemäß ein, gilt ihre Leistungspflicht in dem Umfang, in dem der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend gemacht hat, als festgestellt.

5 Fristwahrende Maßnahmen

Sind zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers Fristen zu wahren und entstehen hierdurch Kosten, ist die ARAG verpflichtet, diese Kosten in dem zur Fristwahrung notwendigen Umfang bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens zu tragen. Der Versicherungsnehmer muss diese Kosten an die ARAG erstatten, wenn der Schiedsspruch ergibt, dass die Leistungsverweigerung berechtigt war.

6 Person des Schiedsgutachters

Schiedsgutachter im Sinne von § 7 (2) a) ist ein seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Rechtsanwalt, der von dem Präsidenten der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt wird. Dem Schiedsgutachter sind von der ARAG alle ihr vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen, die für die

Durchführung des Schiedsgutachtens wesentlich sind, zur Verfügung zu stellen. Er entscheidet im schriftlichen Verfahren.

7 Bindende Entscheidung

Die Entscheidung des Schiedsgutachters bzw. der Stichentscheid des Rechtsanwalts ist für beide Teile bindend; für den Stichentscheid gilt dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass er nicht offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

8 Kosten

Die Kosten des Schiedsgutachtens bzw. des Stichentscheids trägt die ARAG unabhängig von deren Ergebnis.

§ 7 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

(1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er

- a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - › nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - › auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - › vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen

gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,

- › vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
- › in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilt, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

cc) Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

(2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

(3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach diesem Teil C trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

(4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(5) Der Versicherungsnehmer hat den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen.

(6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine

Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

(8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

(9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 8 Unbegrenzte Nachmeldefrist

Nach Beendigung des Vertrages besteht eine unbegrenzte Nachmeldefrist für Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind.

§ 9 Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, Madeira oder den Azoren erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein

gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

§ 10 Verweis auf Teil D

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Teil D dieser AVB.

Teil D: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragspartner

1 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer – und Schuldner der Versicherungsprämie – ist die im Versicherungsschein als solche bezeichnete natürliche Person.

2 VOV

Versicherer des Teils A dieses Vertrages sind die im Versicherungsschein bezeichneten Versicherer als Versicherungsgemeinschaft VOV.

Für die Verbindlichkeiten aus Teil A des Versicherungsvertrages haften die Versicherer nicht gesamtschuldnerisch, sondern mit den von ihnen jeweils übernommenen, im Versicherungsschein ausgewiesenen prozentualen Anteilen am Versicherungsvertrag.

Die Versicherungsgemeinschaft VOV wird bei Abschluss, Durchführung, Verwaltung und Beendigung des Versicherungsvertrages von der VOV GmbH vertreten. Aus dem Versicherungsvertrag werden die Versicherer der Versicherungsgemeinschaft VOV, nicht die VOV GmbH, verpflichtet.

3 ARAG SE / ARAG Allgemeine-Versicherungs AG

Versicherer der Teile B und C dieses Vertrages ist die ARAG SE. Die U-Haft-Leistung in Teil B § 8 Absatz 1 wird von der ARAG Allgemeine Versicherung AG bereitgestellt.

Die vorgenannten Versicherer bzw. Unternehmen werden bei Abschluss, Durchführung, Verwaltung und Beendigung des Versicherungsvertrages von der VOV GmbH vertreten. Aus dem Versicherungsvertrag werden die Versicherer bzw. Unternehmen, nicht die VOV GmbH, verpflichtet. Davon ausgenommen ist die Schadenregulierung. Diese erfolgt unmittelbar durch die vorgenannten Versicherer bzw. Unternehmen.

§ 2 Versicherter Zeitraum

Versicherungsschutz gemäß den Teilen A und B besteht für Versicherungsfälle (Teil A) und Rechtsschutzfälle (Teil B), die zwischen dem jeweils im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn und -ende eintreten und auf einer Pflichtverletzung (Teil A) oder einem Verstoß (Teil B) beruhen, die der Versicherungsnehmer bis zu seinem ordentlichen Ausscheiden aus dem im Versicherungsschein benannten Unternehmen begangen hat, sofern ihm diese bis zum Ver-

sicherungsbeginn nicht bekannt waren. Versicherungsschutz gemäß Teil C besteht für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem jeweils im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn und -ende eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein beschriebenen früheren Tätigkeit stehen.

§ 3 Vertragsdauer / Beginn des Versicherungsschutzes

Die Dauer dieses Vertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 7 Absatz 2 a) zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt. Er endet zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 Versicherungssumme, Selbstbeteiligung und Sublimits

Die Leistungspflicht der VOV für Teil A ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Diese bildet die Leistungsobergrenze in jedem einzelnen Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle zusammen. Die Versicherungssumme stellt die Leistungsobergrenze für alle nach Teil A § 2 zu erbringenden Leistungen, insbesondere auch für die Leistungen nach Teil A § 2 Ziffer 1. (Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche), dar. Sämtliche Leistungen werden also aus der Versicherungssumme entnommen. Teil A § 2 Ziffer 2.2. (Zinsen) bleibt hiervon unberührt. Interne Kosten der VOV werden nicht aus der Versicherungssumme entnommen, ebenso wenig die Kosten einer anwaltlichen Vertretung der VOV in außergerichtlichen oder gerichtlichen deckungsrechtlichen Streitigkeiten.

Der Versicherer für die Teile B und C zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Die Versicherungssumme stellt gleichzeitig die Höchstleistung für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle und für alle in einem Kalenderjahr eintretende Rechtsschutzfälle insgesamt dar. Der Versicherer trägt in jedem Rechtsschutzfall gemäß Teil C nicht die im Versicherungsschein dafür ausgewiesene Selbstbeteiligung.

Ist für eine bestimmte Leistung ein Sublimit vereinbart, bildet nicht die jeweilige Versicherungssumme, sondern der als Sublimit ausgewiesene und auf die jeweilige Versicherungssumme anzurechnende Teilbetrag der Versicherungssumme die Leistungsobergrenze der Versicherer für alle Versicherungs- bzw. Rechtsschutzfälle zusammen.

§ 5 Vorleistung bei anderweitiger Versicherung / Verhältnis der Teile A, B und C zueinander

Die VOV leistet aus Teil A dieses Vertrages vor, auch wenn für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz ganz oder teilweise unter einem anderen Versicherungsvertrag besteht. Wird der Versicherungsnehmer als Gesamtschuldner auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen und steht ihm gegen die übrigen Gesamtschuldner ein Ausgleichsanspruch zu, so tritt er diesen bis zur Höhe der von der VOV an ihn aus Teil A erbrachten Leistung an die VOV ab.

Sofern Kostenschutz gemäß Teil B oder C dieses Vertrages besteht, leistet der Versicherer der Teile B und C dieses Vertrages vor und die Versicherungssumme des Teils A dieses Vertrages steht erst nach Verbrauch der Versicherungssumme der Teile B und C dieses Vertrages zur Verfügung.

Die Regelung gemäß Teil A § 4 Ziffer 2. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Kostenübernahme

Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der von den Versicherern zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

§ 7 Versicherungsbeitrag

1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können die Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die Versicherer können nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 8 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände / Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung den Versicherern alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen die Versicherer in Textform gefragt haben und die für den Entschluss der Versicherer erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme die Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss der Versicherer Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2 Rücktritt der Versicherer

2.1 Voraussetzung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen die Versicherer, vom Versiche-

rungsvertrag zurückzutreten.

2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Die Versicherer haben kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Das Rücktrittsrecht der Versicherer wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

2.3 Folgen des Rücktritts

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten die Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen sie den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Den Versicherern steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht der Versicherer ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können die Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Können die Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der Versicherer rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode

Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen die Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

5 Ausübung der Rechte der Versicherer

Die Versicherer müssen die ihnen nach Ziffer 2. bis 4. zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt haben. Sie haben die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützen; sie dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung ihrer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Den Versicherern stehen die Rechte nach den Ziffern 2. bis 4. nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Die Versicherer können sich auf die in den Ziffern 2. bis 4. genannten Rechte nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

6 Anfechtung

Das Recht der Versicherer, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht den Versicherern der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 9 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Alle für die Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die VOV GmbH gerichtet werden.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der VOV GmbH bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 10 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe von Anzeigen, gibt unrichtige Anzeigen ab oder erfüllt sonstige Obliegenheiten nicht, werden die Versicherer nicht von ihrer Leistung befreit, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf Fahrlässigkeit beruht und nach ihrem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungs- und/oder Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der den Versicherern obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Davon unberührt bleibt das Recht der Versicherer, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen.

§ 11 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

1 Anspruchsgegner

Für deckungsrechtliche Streitigkeiten in Bezug auf Teil A ist ausschließlich der im Versicherungsschein als „Führender Versicherer“ bezeichnete Versicherer der Versicherungsgemeinschaft VOV Prozesspartei und prozessführungsbefugt. Die anderen Mitversicherer des Teils A dieses Vertrages gemäß § 1 Ziffer 2. erkennen ein gegen den führenden Versicherer erstrittenes Urteil hiermit jeweils für sich und ihren Anteil an Teil A des Versicherungsvertrages als verbindlich an.

Der führende Versicherer ist von den anderen Mitversicherern ermächtigt, Rechtsstreitigkeiten als Anspruchsteller oder Kläger auch bezüglich ihrer Anteile an Teil A des Versicherungsvertrages zu führen (aktive Prozessführungsbefugnis). Er ist insbesondere ermächtigt, Prämienzahlungsansprüche gegen den Versicherungsnehmer, Rückgewähransprüche und Regressansprüche gegen Dritte zugunsten der anderen Mitversicherer zu verfolgen.

Erreicht der Anteil des führenden Versicherers bei einem Deckungsprozess die Berufungs- oder Revisionssumme nicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers oder eines anderen Mitversicherers verpflichtet, die Klage auf diesen anderen oder weitere beteiligte Mitversicherer auszudehnen, bis die Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, erkennen die anderen Mitversicherer die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung nicht als auch für sich

verbindlich an.

Für deckungsrechtliche Streitigkeiten in Bezug auf die Teile B und C ist der Versicherer gemäß § 1 Ziffer 3. Prozesspartei und prozessführungsbefugt.

2 Anzuwendendes Recht

Ein Rechtsstreit über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich unter Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

3 Gerichtsstand

3.1 Klagen gegen die Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Versicherer ist Gerichtsstand Köln. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

3.3 Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der VOV GmbH bzw. dem Sitz des Versicherers gemäß § 1 Ziffer 3. (ARAG SE / ARAG Allgemeine-Versicherungs AG).

§ 12 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 13 Geltung des VVG

Im Übrigen finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der bei Vertragsschluss jeweils geltenden Fassung Anwendung.